
**Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang
"Translation Studies for Information Technologies"
an der Universität Heidelberg und der Fachhochschule Mannheim**

vom 28. Juli 2003

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Zweck des Studiums und der Prüfung
- § 2 Bachelorgrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 8 Arten der Prüfungsleistungen
- § 9 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 10 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

Abschnitt II: Bachelor-Prüfung

- § 12 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Prüfung
- § 13 Zulassungsverfahren
- § 14 Umfang und Art der Prüfung
- § 15 Bachelor-Arbeit
- § 16 Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit
- § 17 Mündliche Abschlussprüfung (Kolloquium)
- § 18 Bestehen der Prüfung
- § 19 Wiederholung der Prüfung, Fristen
- § 20 Bachelor-Zeugnis und Urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 21 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Inkrafttreten

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Zweck des Studiums und der Prüfungen

- (1) Gegenstand des Studienganges sind eine Fremdsprache (Englisch oder Deutsch) in Beziehung zur jeweiligen Ausgangssprache (Deutsch oder Englisch) sowie Sprach- und Übersetzungswissenschaft, kulturwissenschaftliche Auslandstudien und Informationstechnologie. Der Bachelor-Studiengang soll den Studierenden zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss verhelfen und sie zu einer eigenständigen Problemlösung befähigen.
- (2) Das Bachelor-Studium "Translation Studies for Information Technologies" kann mit dem berufsqualifizierenden Abschluss "Bachelor of Arts" abgeschlossen werden.
- (3) Durch die Prüfung zum "Bachelor of Arts" soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Grundlagen des Faches "Translation Studies for Information Technologies" beherrschen, die Zusammenhänge zwischen den einzelnen Disziplinen überblicken und ob sie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Grundlagen sowie methodischen und praktischen Fähigkeiten erworben haben.

§ 2 Bachelorgrad

Nach bestandener "Bachelor of Arts"-Prüfung verleihen die Universität Heidelberg sowie die Fachhochschule Mannheim den akademischen Grad "Bachelor of Arts" (abgekürzt B.A.).

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Regelstudienzeit für den Bachelor-Studiengang beträgt einschließlich der Prüfungszeiten sechs Semester. Das Lehrangebot des Bachelor-Studiums erstreckt sich über sechs Semester, dabei ist die Dauer der Vorlesungszeit im sechsten Semester auf zwei Monate begrenzt. Der zeitliche Gesamtumfang der für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlbereich) beträgt höchstens 120 Semesterwochenstunden.
- (2) Das Bachelor-Studium besteht aus einem Grundstudium von vier Semestern, das die in Anlage 1 aufgeführten Lehrveranstaltungen umfasst, sowie aus einem Vertiefungsstudium von zwei Semestern.

- (3) Spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters ist eine Orientierungsprüfung abzulegen. Diese findet studienbegleitend statt und besteht aus der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:
1. Einführung in Theorien, Methoden und die Praxis der Übersetzungswissenschaft
 2. Informatik 1
- Die erfolgreiche Teilnahme umfasst jeweils eine Klausur von 60 Minuten Dauer, die mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist.
- (4) Die Orientierungsprüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal im darauffolgenden Semester wiederholt werden. Wer die Orientierungsprüfung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.
- (5) Bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Semesters ist eine Zwischenprüfung gemäß Abs. 6 abzulegen. Ist die Zwischenprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht bis zum Beginn der Vorlesungszeit des siebten Semesters abgelegt, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.
- (6) Die Zwischenprüfung gemäß Abs. 5 umfasst die erfolgreiche Teilnahme an den in Anlage 1 aufgeführten Lehrveranstaltungen (Modulbestandteile). Die Prüfungsleistungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen werden studienbegleitend erbracht und erfolgen schriftlich. Die Dauer der Prüfungsleistung wird vom Leiter bzw. von der Leiterin der Lehrveranstaltung spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Nicht bestandene Prüfungsleistungen sind spätestens im übernächsten Semester zu wiederholen. Bei Versäumen dieser Frist gilt die Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet, es sei denn, der Prüfling hat das Überschreiten der Frist nicht zu vertreten.
- (7) Für die Zulassung zur Zwischenprüfung und die Ausstellung des Zeugnisses gelten die Regelungen zur Bachelor-Prüfung entsprechend.
- (8) Prüfungs- und Unterrichtssprachen sind Englisch und Deutsch.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus drei Professoren bzw. Professorinnen (1 vom IÜD, 2 von der FH), zwei Vertretern bzw. Vertreterinnen der wissenschaftlichen Mitarbeiter (je 1 von IÜD und FH). Der bzw. die Vorsitzende und die Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat auf jeweils drei Jahre bestellt. Der bzw. die Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Pro-

fessoren oder Professorinnen sein. Die Professoren bzw. Professorinnen müssen über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen.

- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung. Er berichtet den jeweiligen Fakultäten über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten.
- (3) Der bzw. die Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf den bzw. die Vorsitzende jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und Beisitzer bzw. die Prüferinnen und Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des bzw. der Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 5 Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die bei den Prüfungen mitwirkenden Prüfer und Beisitzer bzw. Prüferinnen und Beisitzerinnen. Er kann die Bestellung auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende übertragen. Zur Abnahme der Prüfungen sind in der Regel nur Professoren oder Professorinnen, Hochschul- und Privatdozenten oder Hochschul- und Privatdozentinnen sowie wissenschaftliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen befugt, denen der Fakultätsrat nach langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit die Prüfungsbefugnis übertragen hat. Oberassistenten bzw. Oberassistentinnen, wissenschaftliche Assistenten bzw. Assistentinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn nicht genug Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen. Alle an der Prüfung eines Kandidaten oder einer Kandidatin beteiligten Prüfenden bilden eine Prüfungskommission.

- (2) Zum Beisitzer bzw. zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Bachelor-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (3) Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekanntgegeben werden.
- (4) Prüfungsberechtigte können bis zu zwei Jahre nach Verlassen der Universität Heidelberg bzw. der Fachhochschule Mannheim zu Prüfenden bestellt werden.

§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Bachelor-Studiengang "Translation Studies for Information Technologies" an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelor-Studienganges "Translation Studies for Information Technologies" der Universität Heidelberg und der Fachhochschule Mannheim im wesentlichen entsprechen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Abs. 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten -soweit die Notensysteme vergleichbar sind- zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 - 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistun-

07-14-3	28.07.2003	01 - 6
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

gen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

- (6) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 4 trifft der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des jeweiligen Fachvertreters oder der jeweiligen Fachvertreterin.

§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes gefordert werden. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Fristen der § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie die Regelungen des § 50 Abs. 9 und 10 des Universitätsgesetzes zu beachten.
- (4) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem bzw. der Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schrift-

lich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind
 1. die mündlichen Prüfungsleistungen,
 2. die schriftlichen Prüfungsleistungen,
 3. die Bachelor-Arbeit.
- (2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch die mündliche Prüfungsleistung (Kolloquium) soll der Prüfling nachweisen, dass er die Ergebnisse seiner Bachelor-Arbeit in einem Gespräch verteidigen kann.
- (2) Die mündliche Prüfungsleistung wird vor zwei Prüfern oder Prüferinnen oder vor einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder einer sachkundigen Beisitzerin abgelegt. Die Note wird von den Prüfenden festgesetzt; bei Abweichungen gilt das arithmetische Mittel. Der Prüfling kann Prüfer oder Prüferinnen vorschlagen; ein Rechtsanspruch wird dadurch nicht begründet.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekanntzugeben.
- (4) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag des Prüflings oder aus wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 10 Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen zu bewerten. Einer der Prüfer bzw. der Prüferinnen muss Professor bzw. Professorin sein. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Weichen die Bewertungen der Prüfer oder Prüferinnen um mehr als eine ganze Notenstufe ab, so entscheidet die Prüfungskommission. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 90 und 120 Minuten.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern bzw. Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

- (2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen; Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend

07-14-3	28.07.2003	01 - 9
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

- (3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Teilprüfungen der Zwischenprüfung mit mindestens "ausreichend" bewertet worden sind; für das Bestehen der Bachelor-Prüfung gilt § 18.
- (4) Für die Bildung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung werden die ungerundeten Noten für das Kolloquium, für die Abschlussarbeit, den übersetzungswissenschaftlichen Studienteil (IÜD) und den informationstechnischen Studienteil (FH Mannheim) im Verhältnis 1:2:2:2 gewichtet. Ist die Gesamtnote 1,2 oder besser, so ist die Bachelor-Prüfung "mit Auszeichnung" bestanden.
- (5) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) Die in dieser Prüfungsordnung aufgeführten Noten entsprechen den in Anlage 3 genannten internationalen Bewertungen (nach ECTS).

Abschnitt II: Bachelor-Prüfung

§ 12 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Prüfung

Zu einer Bachelor-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt,
2. an der Universität Heidelberg und an der Fachhochschule Mannheim für den Bachelor- Studiengang "Translation Studies for Information Technologies" eingeschrieben ist,
3. seinen Prüfungsanspruch im Bachelor-Studiengang "Translation Studies for Information Technologies" nicht verloren hat.

Vor der Ausgabe des Themas der Bachelor-Arbeit sind zusätzlich folgende Nachweise vorzulegen über

1. die erfolgreich bestandene Orientierungsprüfung
2. die erfolgreich bestandene Zwischenprüfung
3. die erfolgreich bestandenen Prüfungen im Rahmen der in Anlage 2 aufgeführten Lehrveranstaltungen.

§ 13 Zulassungsverfahren

07-14-3	28.07.2003	01 - 10
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 12 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. das Studienbuch oder die an seine Stelle tretenden Unterlagen,
 - 3 eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem Bachelor-Studiengang "Translation Studies for Information Technologies" bereits eine Orientierungsprüfung, eine Zwischenprüfung oder eine Bachelor-Prüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (2) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.
- (3) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die Voraussetzungen gemäß § 12 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
 3. der Prüfling die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung oder die Bachelor-Prüfung im Studiengang "Translation Studies for Information Technologies" endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 4. der Prüfling sich in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 14 Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus
 1. der erfolgreichen Teilnahme an den Prüfungen zu den in Anlage 2 aufgeführten Lehrveranstaltungen (Module),
 2. der Bachelor-Arbeit,
 3. der mündlichen Prüfung (Kolloquium).
- (2) Die Prüfungen gemäß Abs. 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt und erfolgen schriftlich. Die Dauer wird vom Leiter bzw. von der Leiterin der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

- (3) Die mündliche Prüfung gemäß Abs. 1 Nr. 3 besteht aus einem Kolloquium von etwa 60 Minuten Dauer, in dem die schriftliche Abschlussarbeit vorgestellt und verteidigt werden soll. Voraussetzung für die mündliche Prüfungsleistung ist, dass die Bachelor-Arbeit gemäß Abs. 1 Nr. 2 mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist.

§ 15 Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der "Translation Studies for Information Technologies" selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelor-Arbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 ausgegeben und betreut werden.
- (3) Der Prüfling muss spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 die Bachelor-Arbeit beginnen oder einen Antrag auf Zuteilung eines Themas bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Hat der Prüfling diese Frist versäumt, gilt die Bachelor-Arbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird im Benehmen mit dem Prüfling von dem Betreuer bzw. von der Betreuerin der Arbeit festgelegt. Auf Antrag sorgt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen; ein Rechtsanspruch wird nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt 6 Wochen. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss um bis zu 2 Wochen verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Bachelor-Arbeit als mit "nicht ausreichend" bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.

§ 16 Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit

07-14-3	28.07.2003	01 - 12
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

- (1) Die Bachelor-Arbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit soll eine Zusammenfassung enthalten.
- (2) Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbst verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (3) Die Bachelor-Arbeit wird in der Regel von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen bewertet, von denen einer bzw. eine Professor bzw. Professorin sein muss. Der erste Prüfer bzw. die erste Prüferin soll der Betreuer bzw. die Betreuerin der Arbeit sein. Der zweite Prüfer bzw. die zweite Prüferin wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 11 Abs. 2 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer bzw. Prüferinnen die Note der Bachelor-Arbeit fest. In diesen Fällen wird die Arbeit durch einen weiteren Prüfer oder eine weitere Prüferin bewertet; die endgültige Note muss im Rahmen dieser drei Bewertungen liegen. Lautet eine der beiden ersten Bewertungen auf "nicht ausreichend", so entscheidet der oder die Prüfungsausschussvorsitzende über das weitere Vorgehen im Rahmen von § 16 Abs. 4.
- (5) Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Bachelor-Arbeit kann einmal wiederholt werden. Die neue Arbeit muss spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens begonnen werden; auf Antrag sorgt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling ein neues Thema erhält. Bei Versäumen dieser Frist gilt die Bachelor-Arbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet und die Bachelor-Prüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Eine Rückgabe des Themas ist nur in der in § 15 Abs. 5 genannten Frist und nur dann zulässig, wenn der Prüfling von dieser Möglichkeit bei der Anfertigung der ersten Arbeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 17 Mündliche Abschlussprüfung (Kolloquium)

Die mündliche Abschlussprüfung gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 3 muss spätestens vier Wochen nach Abgabe der Bachelor-Arbeit stattfinden. Bei Versäumen dieser Frist gilt die mündliche Abschlussprüfung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

§ 18 Bestehen der Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüfungen jeweils mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurden. Hierzu müssen entweder alle Prüfungsleistungen für eine Fachnote mit mindestens "ausreichend" (4,0) oder lediglich eine Prüfungsleistung mit einer schlechteren Note als "ausreichend" (4,0) bewertet worden sein, sofern diese Prüfungsleistung durch eine mindestens mit "befriedigend" (3,0) bewertete Prüfungsleistung ausgeglichen werden kann.
- (2) Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt gemäß § 11 Abs. 4.

§ 19 Wiederholung der Prüfung, Fristen

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen der Bachelor-Prüfung müssen spätestens im folgenden Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 20 Bachelor-Zeugnis und Urkunde

- (1) Über die bestandene "Bachelor of Arts"-Prüfung wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das die jeweiligen Einzelnoten, die Fachnoten und die Gesamtnote enthält. In das Zeugnis wird auch das Thema der Abschlussarbeit aufgenommen. Auf Antrag wird die bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und ist von den Dekanen oder Dekaninnen der beiden beteiligten Fakultäten zu unterzeichnen.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Bachelor of Arts" beurkundet. Die Urkunde wird von dem Dekan oder der Dekanin der Neuphilologischen Fakultät der Universität Heidelberg, dem Rektor oder der Rektorin der Fachhochschule Mannheim und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit den Siegeln der Fakultäten versehen.

- (3) Ist die "Bachelor of Arts"-Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der bzw. die Vorsitzende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten, die zum Bestehen der Bachelor-Prüfung fehlenden Prüfungsleistungen sowie den Vermerk enthält, dass die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 21 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Vor Abschluss des Prüfungsverfahrens sind dem Prüfling auf Antrag Teilergebnisse der Prüfung mitzuteilen.
- (2) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines halben Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

07-14-3	28.07.2003	01 - 15
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

§ 23 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors der Universität Heidelberg folgenden Monats in Kraft.

Anlage 1

Das Grundstudium bis zur Zwischenprüfung erstreckt sich auf folgende Module mit insgesamt etwa 80 Semesterwochenstunden:

1. übersetzungswissenschaftliche und fachsprachliche Module am Institut für Übersetzen und Dolmetschen im fachwissenschaftlichen Spektrum der Translation Studies:
 - Modul: Grundlagen der Übersetzungswissenschaft
 - Modul: Grundlagen der wissenschaftlichen Fachübersetzung
 - Modul: Fachübersetzen I
 - Modul: Übersetzen und Terminologie I
 - Modul: Erweiterung der sprachlichen und kulturellen Kompetenz

2. ingenieurwissenschaftliche Module der fachwissenschaftlichen Ausbildung im Bereich der Information Technologies an der Fachhochschule Mannheim:
 - Modul: Informatik
 - Modul: Mathematik und Theoretische Informatik
 - Modul: Kommunikationstechnik
 - Modul: Internetanwendungen und Computernetze
 - Modul: Gebäudeautomation 1

Die Module haben einen Umfang von jeweils 4 bis 12 SWS. Ein Modul ist eine Studieneinheit, die aus mehreren thematisch verbundenen Lehrveranstaltungen besteht und sich über mehrere Semester erstrecken kann.

- (a) Studienanteile der fachwissenschaftlich-technischen Übersetzung am IÜD

1. Modul: Grundlagen der Übersetzungswissenschaft

Veranstaltung	SWS	ECTS	Sem	Spr	LNw
Einf. in Theorien, Methoden u. Praxis der Übersetzungsws.	2	2	1.	D	K

mit Schwerpunkt im Bereich der Übersetzung fachsprachlich-technischer Texte					
Modern translation theories and their application to translating technical texts	2	2	1.	E	K
Einf. in die übersetzungsbezogene Textlinguistik am Bsp. deutscher u. engl. Texte der Technischen Dokumentation	2	6	2.	D	OP + ES
	6 SWS	10 ECTS			

2. Modul: Grundlagen der ws. Fachübersetzung

Veranstaltung	SWS	ECTS	Sem	Spr	LNw
Medientechn. Grundlagen d. Fachübersetzung u. d. übersetzungsbez. Terminologiearbeit (Datenbanken, Terminologieverwaltungssysteme, Translation Memory-Systeme, Textanalyseprogramme etc.)	2	2	2.	D	K
Die Fachtextsorten d. fachsprachlich-technischen Übersetzung	2	6	2.	D	OP + ES
Technische Übersetzung und europäisches Recht	2	3	3	D	OP + ES
Einführung in die Institutionen u. das Ämterwesen der EU	2	3	3.	E	OP + ES
Fachübers. i. Kontext europäischer Normen	2	3	3.	E	OP + ES
	10 SWS	17 ECTS			

3. Modul: Fachübersetzen I

Veranstaltung	SWS	ECTS	Sem	Spr	LNw
Fachübersetzen I: Anleitungstexte D-E	2	3	1.	E	3 Übs.
Fachübersetzen II: EU Institutions D-E	2	3	2.	E	3 Übs.
Fachübersetzen III: Technische Dokumentation E-D	2	3	3.	D	3 Übs.
Fachübersetzen IV: EDV D-E	2	3	4.	E	3 Übs.
	8 SWS	12 ECTS			

4. Modul: Übersetzung und Terminologie I

Veranstaltung	SWS	ECTS	Sem	Spr	LNw
---------------	-----	------	-----	-----	-----

Grundlagen der mehrsprachigen Übersetzungsbezogenen Terminologiearbeit	2	2	3.	D	K
Terminologie des e-commerce	2	3	4.	E	OP
Terminologie von Datenbanken, Terminologieverwaltungssystemen und Translation Memory-Systemen	2	3	4.	E	OP
	6 SWS	8 ECTS			

5. Modul: Erweiterung der sprachlichen und kulturellen Kompetenz

Veranstaltung	SWS	ECTS	Sem	Spr	LNw
Kompetenzerweiterung I	2	2	1.	E/D	OP
Kulturwissenschaft I	2	3	1.	E/D	OP
Kulturwissenschaft II	2	3	2.	E/D	OP
Kulturwissenschaft III	2	3	4.	E/D	OP
Kompetenzerweiterung II	2	2	4.	E/D	OP
	10 SWS	13 ECTS			

(b) Studienanteile der fachwissenschaftlichen Ausbildung an der FH Mannheim

1. Modul: Informatik

Veranstaltung	SWS	ECTS	Sem	Spr	LNw
Informatik 1	6	6	1.	E/D	K
Informatik 2	6	6	2.	E/D	K
Informatik 3	6	6	3.	E/D	K
	18 SWS	18 ECTS			

2. Modul: Mathematik und Theoretische Informatik

Veranstaltung	SWS	ECTS	Sem	Spr	LNw
Theorie der Informatik und Mathematik	4	4	1.	E/D	K
	4 SWS	4 ECTS			

3. Modul: Kommunikationstechnik

Veranstaltung	SWS	ECTS	Sem	Spr	LNw
Kommunikationstechnik 1 - Grundlagen industrieller Kommunikationstechnik	4	4	2.	E/D	K
	4 SWS	4 ECTS			

4. Modul: Internetanwendungen und Computernetze

07-14-3	28.07.2003	01 - 18
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

Veranstaltung	SWS	ECTS	Sem	Spr	LNw
INT	4	4	3.	E/D	K
CNW	4	4	4.	D	K
	10 SWS	8 ECTS			

5. Modul: Gebäudeautomation 1

Veranstaltung	SWS	ECTS	Sem	Spr	LNw
Kommunikationstechnik 2 – Gebäudeautomation 1	6	6	4.	D	K
	6 SWS	6 ECTS			

- Spr = Sprache (D = Deutsch; E = Englisch)
 LNw = Leistungsnachweis
 K = Klausur
 OP = Oral presentation
 ES = wissenschaftlicher Essay
 Übs. = Übersetzungen
 T = Testat
 SWS = Semesterwochenstunden
 ECTS = European Credit Transfer System

Anlage 2

Das Studium nach der Zwischenprüfung erstreckt sich auf folgende Module mit insgesamt etwa 40 Semesterwochenstunden:

1. Module am Institut für Übersetzen und Dolmetschen:
 - Modul: Übersetzen und Terminologie II
 - Modul: Fachübersetzen II
 - Modul: Übersetzen und Lokalisieren

2. Module an der Fachhochschule Mannheim:
 - Modul: Recht und Datenschutz
 - Modul: Gebäudeautomation 2
 - Modul: Automatisierungstechnik
 - Modul: Wahlpflichtfach

Die Module haben einen Umfang von jeweils 4 bis 12 SWS. Ein Modul ist eine Studieneinheit, die aus mehreren thematisch verbundenen Lehrveranstaltungen besteht und sich über mehrere Semester erstrecken kann.

(a) Studienanteile der fachwissenschaftlich-technischen Übersetzung am IÜD

6. Modul: Übersetzen und Terminologie II

Veranstaltung	SWS	ECTS	Sem	Spr	LNw
Projektbezogene Terminologiearbeit	2	8	5.	D	OP
Ang. Terminologiearbeit E-D	2	3	5.	D	OP
Ang. Terminologiearbeit D-E	2	3	5.	E	OP
Kolloquium: Abschlussarbeit	2	3	5.	E/D	T
	8 SWS	17 ECTS			

7. Modul: Fachübersetzen II

Veranstaltung	SWS	ECTS	Sem	Spr	LNw
Fachübersetzung V: web-publishing D-E	2	3	5.	E	2 Übs.
Fachübersetzung VI: Softwarelokalisierung E-D	2	3	6.	D	2 Übs.
Fachübersetzung VII: Betriebssysteme D-E	2	3	6.	E	2 Übs.
	6 SWS	9 ECTS			

8. Modul: Übersetzen und Lokalisierung

Veranstaltung	SWS	ECTS	Sem	Spr	LNw
Grundlagen der Softwarelokalisierung	2	2	6.	D	OP
Fachübersetzung VIII: Softwarelokalisierung mit Firmenexkursionen D-E	4	2	6.	E	2 Übs.
	6 SWS	4 ECTS			

(b) Studienanteile der fachwissenschaftlichen Ausbildung an der FH Mannheim:

6. Modul: Recht und Datenschutz

Veranstaltung	SWS	ECTS	Sem	Spr	LNw
Recht und Datenschutz	4	4	5.	D	K
	4 SWS	4 ECTS			

7. Modul: Gebäudeautomation 2

Veranstaltung	SWS	ECTS	Sem	Spr	LNw
Kommunikationstechnik 3 - Gebäude-	6	6	5.	E/D	K

automation 2					
	6 SWS	6 ECTS			

8. Modul: Automatisierungstechnik

Veranstaltung	SWS	ECTS	Sem	Spr	LNw
Kommunikationstechnik 4 - Automatisierungstechnik	6	6	6.	E/D	K
	6 SWS	6 ECTS			

9. Modul: Wahlpflichtfach

Veranstaltung	SWS	ECTS	Sem	Spr	LNw
Organisation	4	4	6.	D	K
Bürokommunikation	4	4	6.	D	K
Multimediasysteme	4	4	6.	D	K
Informatikanwendungen im Büro	4	4	6.	D	K
	4 SWS	4 ECTS			

Anlage 3

Notenumrechnung deutsches Notensystem – ECTS

ECTS-Grade	Deutsche Note	ECTS-Definition
A	1,0 - 1,5	Excellent
B	1,6 - 2,0	Very Good
C	2,1 - 3,0	Good
D	3,1 – 3,5	Satisfactory
E	3,6 – 4,0	Sufficient
FX/F	4,1 – 5,0	Fail

=====

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. September 2003, S. 649.